

Messbrief der Segelvereinigung 485 Schweiz

1. Allgemeines

- 1.1** Die 485er Klasse ist eine Einheitsklasse. Durch die vorliegenden Klassenvorschriften soll sichergestellt werden, dass der Einfluss des Materials beschränkt und der sportliche Wettkampf gefördert wird.
Die Bauvorschrift soll die Sicherheit und die Werterhaltung gewährleisten.
- 1.2** Federführend ist die SVS. Die Korrespondenzsprache ist deutsch.
- 1.3** Diese Klassenvorschriften sind gültig ab 18. November 1995 und ersetzen alle bisherigen. Änderungen dieser Vorschriften können nur durch eine 2/3 Mehrheit an der Generalversammlung der SVS beschlossen werden.
- 1.4** Der Vorstand der SVS ist befugt, bei dringendem Bedarf die Klassenvorschriften mittels 2/3 Mehrheit des Vorstandes provisorisch zu ändern.
Derartige Änderungen haben nur bis zur nächstfolgenden Generalversammlung Gültigkeit.
- 1.5** Die SVS übernimmt keinerlei Haftung hinsichtlich dieser Klassenvorschriften oder irgendwelcher daraus abgeleiteten Ansprüche.

2. Hersteller

- 2.1** Die Schalen (Rumpf und Deck) der 485er Boote dürfen nur durch Hersteller gebaut werden, die dafür von der schweizerischen oder der holländischen Segelvereinigung autorisiert wurden.
- 2.2** Die Hersteller sind verpflichtet, die Boote in Übereinstimmung mit den Klassenvorschriften zu bauen.
Sie sind verpflichtet, unter Verzicht auf Einrede der Verjährung, alle nachweislich beim Bau und der Montage entstandenen Regelwidrigkeiten auf eigene Kosten zu beseitigen.

3. Registrierung / Messbrief

- 3.1** An Klassenwettfahrten und Meisterschaften dürfen nur Boote teilnehmen, die den Klassenvorschriften entsprechen.
Für Meisterschaften muss ferner ein gültiger, vom Landesverband registrierter und auf den Namen des Eigners ausgestellter Messbrief vorliegen.
- 3.2** Der Messbrief entspricht dem angefügten Muster und ist vollständig vom Vermesser auszufüllen und dem Landesverband einzureichen.
- 3.3** Der Messbrief wird bei einem Eignerwechsel ungültig, eine Neuvermessung ist deshalb aber nicht erforderlich.
Der neue Eigner kann über den von der SVS nominierten Vermesser bei seinem Landesverband einen neuen Messbrief beantragen.
Hierfür liefert er die erforderlichen Angaben des alten Messbriefes und entrichtet die Umschreibengebühren.

4. Vermessung

- 4.1 Nur von Landesverband anerkannte und von der SVS nominierte Vermesser dürfen die 485er Jolle und deren Segel vermessen.
- 4.2 Kein Vermesser darf ein Boot, das stehende und das laufende Gut, sowie Segel oder Ausrüstung vermessen, die ihm gehören oder von ihm hergestellt bzw. verkauft wurden.
- 4.3 Neue oder wesentlich geänderte Segel müssen vermessen und mit einem Stempel als vermessen gekennzeichnet werden.
- 4.4 Der Eigner ist dafür verantwortlich, dass sein Boot, das stehende und laufende Gut, Segel und Ausrüstung an jeder Wettfahrt der Klassenvorschrift und den Eintragungen im Messbrief entspricht.
Er ist dafür besorgt, dass bei Änderungen und Ersatzbeschaffungen die Klassenvorschriften nicht verletzt werden und lässt Massänderungen durch einen Verbandsvermesser im Messbrief korrigieren.

5. Bauvorschrift

- 5.1 Die Schalen dürfen nur im GFK (Glasfaserverstärkter Kunststoff) -Handauflegeverfahren oder einem anderen, von der Haltbarkeit her gleichwertigen Verfahren gefertigt werden.
Sandwichbauweise ist in allen Teilen erlaubt.
- 5.2 Als Materialien sind zugelassen:
Glas und Polyesterfasern, daraus hergestellte Matten, Fliese und Gewebe, Polyesterharze, Hartschäume und Kombinationen dieser Materialien (zB. Coremat).
- 5.3 Im Cockpit muss der Name des Herstellers und die Seriennummer nicht demontierbar angebracht sein. Die Serien- und Segelnummer muss identisch sein.
- 5.4 Die Schalen müssen in Formen hergestellt werden, die entweder von den bestehenden Negativformen aus Frankreich, aus den Negativen der Interessengemeinschaft "IG 485 Swiss" oder aber aus Formen, die vom neuen Originalblock der "IG 485 Swiss" abgenommen wurden (Herstellungsjahr 1995).
Änderungen an den Formen dürfen ohne ausdrückliche schriftliche Bewilligung der SVS nicht vorgenommen werden.
- 5.5 Eine Abrisskante am Heck über die ganze Bootsbreite ist erlaubt.
Andere Veränderungen an der Schale, welche die Segeleigenschaften möglicherweise beeinflussen könnten, sind nicht erlaubt.
- 5.6 Eine wichtige Charakteristik des 485ers ist der doppelte Boden. Der 485er ist 100% selbsttend, wiederaufrichtbar und mit geschlossenen Kammern unsinkbar.
- 5.7 Der Cockpitdoppelboden muss durchgehend vorhanden sein und die Bilge wasserdicht abschliessen.
Inspektionsdeckel sind erlaubt, müssen jedoch während der Wettfahrt geschlossen sein.
- 5.8 Längs- und Querspanten unter dem Doppelboden sind erlaubt. Die Materialien müssen Ziff. 5.2 entsprechen.
Der Bilgenraum muss in mindestens zwei geschlossene Kammern unterteilt sein.
- 5.9 Am Heck müssen zwei Lenzlöcher vorhanden sein, welche eine Gesamtfläche von min 40 cm² und max 120 cm² aufweisen.

6. Vermessung Schale

Der Vermessungsursprung ist der Punkt "0", der sich an der Jolle heckseitig in der Mitte am Schnittpunkt Kiel-Spiegel befindet.

Als Vermessungsbasis wird die Schwimmelage des Bootes festgelegt.

Alle Masse ohne Einheitsangaben sind Millimeter.

	Beschreibung	Dimension
6.1 A1	Länge über alles ab Punkt "0"	max 4900
6.1 A2	Breite über alles	max 1770
6.1 A3	Punkt "0" bis Mitte Wantenbefestigung	2730 ±20
6.1 A4	Punkt "0" bis Vorderkante Schwert	2750 ±50
6.1 A5	Punkt "0" bis Vorderkante Mast	max 3250
	Punkt "0" bis Hinterkante Mast	min 3040
6.1 A6	Punkt "0" bis Mitte Fockbefestigung auf Deck	max 4750
6.1 A7	Punkt "0" bis Hinterkante Ruderblatt	max 400
6.1 A8	Unterkante Schale (Mitte) bis Unterkante Schwert	max 1050
6.1 A9	Punkt "0" bis Unterkante Ruderblatt	max 610
6.2	Gewicht des fertig montierten Bootes einschliesslich Beschlägen, Rigg, Ruder, Schwert und Schoten	min 130 kg
6.3	Ausgleichsgewichte von max 10 kg sind erlaubt. Sie müssen im Cockpit, zu gleichen Teilen auf dem Doppelboden vor dem Mast und beim Heck montiert werden. Die Ausgleichsgewichte müssen so montiert sein, dass sie ohne Zuhilfenahme von Werkzeugen nicht entfernt werden können. Sie müssen im Messbrief eingetragen werden.	
6.4	Einrichtungen, wie zB. Ausleger, welche die Schale seitlich überragen sind nicht erlaubt.	

7. Vermessung Schwert und Ruder

7.1 Erlaubt sind Materialien gemäss Ziff. 5.2, inkl. Holz oder Holz in Kombination mit Epoxidharz oder Polyester.

Alle Masse ohne Einheitsangaben sind Millimeter.

	Beschreibung	Dimension
7.2 D1	Schwertbreite	max 420
7.2 D2	Schwertdicke	27 ±7
7.2 D3	Ruderbreite	max 280
7.2 D4	Ruderdicke	27 ±7

8. Vermessung Rigg

8.1 Material: Leichtmetall-Legierung

Der Einbau eines Mastkontrollers ist erlaubt.

Drehbare Masten, Wantenspanner und weitere zusätzliche Trimmeinrichtungen sind nicht zulässig.

Das Drahtseilvorstag muss mit einer metallenen Verbindung an der Schale befestigt sein.

Anderes zusätzliches stehendes Gut ist nicht gestattet.

Alle Masse ohne Einheitsangaben sind Millimeter.

	Beschreibung	Dimension
8.1 M1	Mastfuss-Unterkante bis Masttopmarke-Unterkante	max 6950
8.1 M2	Mastfuss-Unterkante bis Spifallrolle-Oberkante	5400 ±20
8.1 M3	Mastfuss-Unterkante bis Wantenbefestigung	5160 ±25
8.1 M4	Mastfuss-Unterkante bis Vorstagbefestigung	5070 ±50
8.1 M5	Mastfuss-Unterkante bis Salingbeschlag-Mitte	2700 ±20
8.1 M6	Masttopmarke-Unterkante bis Baummarke-Oberkante	max 6050
8.1 M7	Mastfuss-Unterkante bis Trapezdrahtbefestigung-Unterkante	max 5285
8.1 M8	Mastvorderkante bis Ende einer Führung des Spifalls	max 60
8.1 M9	Doppelboden-Oberkante bis Masttopmarke-Unterkante	max 7000
8.1 M10	Mastfuss-Unterkante bis zu fixer Spibaumbefestigung-Oberkante	max 1600

9. Vermessung Grossbaum

9.1 Material: Leichtmetall-Legierung

Alle Masse ohne Einheitsangaben sind Millimeter.

	Beschreibung	Dimension
9.1 M11	Masthinterkante Baummarke-Vorderkante	max 2700
9.1 M12	Das Baumprofil (ohne Beschläge) muss auf seiner gesamten Länge in einen Kreis von Ø100 passen.	

10. Vermessung Grosssegel

10.1 Farbe: frei

Material: gewobenes Tuch min 150 g/m² oder laminiert (Polyesterfasern gewoben oder laminiert)

Fenster: max 2; Gesamtfläche total: max 0.3 m²

Alle Masse ohne Einheitsangaben sind Millimeter.

	Beschreibung	Dimension
10.1 V1	Vorliek-Mitte bis Achterliek-Mitte üa	max 1850
10.1 V2	Sehne Achterliek	max 6600
10.1 V3	Länge oberste Lattentasche	max 1040
10.1 V4	Länge der zwei mittleren Lattentaschen	max 700
10.1 V5	Grosstuch-Oberkante bis oberste Lattentasche-Unterkante	1500 ±20
10.1 V6	Segelkopfbreite	max 120
10.1 V7	Länge der untersten Lattentasche	max 630

11. Vermessung Fock

- 11.1** Farbe: frei
 Material: gewobenes Tuch min 150 g/m² oder laminiert (Polyesterfasern gewoben oder laminiert)
 Fenster: 1; Gesamtfläche total: max 0.3 m²

Alle Masse ohne Einheitsangaben sind Millimeter.

	Beschreibung	Dimension
11.1 F1	Vorliek	max 4250
11.1 F2	Unterliek-Sehne	max 2200
11.1 F3	Achterliek	max 4000
11.1 F4	¼ Fock, Kopf bis Unterliek	max 4280
11.1 F5	½ Fock, Kopf bis Unterliek	max 4250
11.1 F6	¾ Fock, Kopf bis Unterliek	max 4200
11.1 F7	Segelkopfbreite	max 25

12. Vermessung Spinnacker

- 12.1** Material: Nylon min 35 g/m²
 Es ist nur ein Spibaum pro Boot zugelassen.
 Ein Kopfbrett am Spinnacker ist nicht erlaubt.

Alle Masse ohne Einheitsangaben sind Millimeter.

	Beschreibung	Dimension
12.1 S1	Segelkopf bis Schothorn	max 5050
12.1 S2	Sehne halbes Unterliek	max 1800
12.1 S3	Halbe Breite	max 2050
12.1 S4	Länge Mittelfalt Segelkopf bis Mitte Unterliek	max 5950
12.1 S5	Länge Spibaum, am Mast angeschlagen und in Richtung Bug gestreckt, Vorderkante Mast bis Ende Spibaumbeschlag.	max 2140

13. Zusatzbestimmungen

- 13.1** Die Trapezeinrichtung darf nur vom Vorschoter benutzt werden.
13.2 Das Mitführen elektrischer, hydraulischer oder elektronischer Hilfsmittel ist während der Wettfahrt nicht erlaubt.
 Ausgenommen sind Uhren und Kompass (konventionell oder elektronisch).
13.3 Das betätigen des Fockrollers während einer Wettfahrt ist nicht erlaubt.
13.4 An Regatten sind pro Boot 1 Grosstuch, 1 Spinnacker und 2 Fock zugelassen.
13.5 Während einer Wettfahrt muss jedes Boot mindestens folgende Minimalausrüstungen mitführen:
 1 Paddel Länge min 600
 1 Schleppleine min Ø8, Länge min 10 m
 2 Schwimmwesten

14. Besatzung

- 14.1** Während einer Wettfahrt muss die Besatzung aus zwei Personen bestehen.

15. Beschluss

- 15.1** Diese Klassenvorschriften wurden durch Beschluss der Generalversammlung der SVS vom 23. November 2002 genehmigt.